

Mitteilung:

Mit Datum 01.08.2016 wurde auf der B 478 im Kreisgebiet in beiden Fahrtrichtungen eine durchgängige Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 70 km/h sowie ein Überholverbot angeordnet. Kraftfahrzeuge und Züge, die nicht schneller als 25 km/h fahren konnten oder durften, durften überholt werden. Um das Unfallgeschehen zu erforschen, war die Anordnung ab dem Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahme zunächst für die Dauer eines Jahres befristet.

Mit Änderungsanordnung vom 02.05.2017 wurde die Beschilderung auf verschiedenen Streckenabschnitten angepasst, weshalb auch die Erprobungsphase bis 05/2018 verlängert wurde. Im Anschluss sollte anhand aussagekräftiger Unfalllagebilder, Statistiken von polizeilichen Verkehrskontrollen (mit Schwerpunkt Geschwindigkeit und Überholverbot) und sonstiger Verkehrserhebungsmaßnahmen seitens des SVA beurteilt werden, ob die getroffenen Maßnahmen dazu geeignet waren, die Unfallentwicklung -gerade die unter Motorradbeteiligung- positiv zu beeinflussen und damit die Verkehrssicherheit zu erhöhen.

Da die verkehrsrechtliche Einschätzung aufgrund des Unfalllagebildes der Polizei in Verbindung mit weitestgehend nutzungsunverträglichen Fahrgeschwindigkeiten bis Ende Juli 2018 keinen positiven Einfluss der angeordneten Maßnahmen auf die allgemeine Unfallsituation erkennen ließ, wurde -einer Empfehlung der Polizei folgend, die Unfallsituation bis zur 2. Jahreshälfte 2019 weiter zu beobachten und hierzu begleitend neue Verkehrserhebungsmaßnahmen durchzuführen- vom Straßenverkehrsamt die Erprobungsphase mit Änderungsanordnung vom 04.10.2018 bis zum 31.08.2019 verlängert.

Nach Analyse der aktuellen Unfallentwicklung auf der B 478 (bis einschließlich zum II. Quartal 2019) in Verbindung mit der Auswertung der jüngsten Geschwindigkeitsprofile von den in Rede stehenden Streckenabschnitten konnte in der Gesamtbetrachtung wiederholt keine Verbesserung der Verkehrssituation auf der B 478 -im Hinblick auf die Unfallsituation- festgestellt werden.

Zudem wurden verstärkt nutzungsunverträgliche Geschwindigkeiten auf einzelnen Abschnitten verzeichnet und darüber hinaus festgestellt, dass die allgemeine Akzeptanz des Überholverbotes nicht gegeben ist und dieses ausschließlich mit polizeilichen Überwachungsmaßnahmen schon aus personellen Gründen nicht durchzusetzen ist.

In der Folge wurde dann, nach erneuter Befahrung, von allen einzubindenden und teilnehmenden Fachbehörden (Straßen NRW, Kreispolizeibehörde, Gemeinde Ruppichteroth) im Ergebnis einvernehmlich eine Lockerung der probeweise angeordneten Beschränkungen abgestimmt.

Diesem Ergebnis liegen folgende Erkenntnisse zu Grunde:

Entwicklung der Unfallzahlen (Kategorie 1 – 4) in den letzten 4 Jahren:

	2016	2017	2018	2019 (1.Halbjahr)	2019 (Prognose)
Unfälle	27	28	20	14	28
davon Kradunfälle	7	8	6	4	8

Daneben galt und gilt es bei verkehrsrechtlichen Entscheidungen, die Akzeptanz der Regelung beim Verkehrsteilnehmer herzustellen. Sie ist anzunehmen, wenn die Regelungen dem

Grundsatz der Einheit von Bau und Betrieb der Straße entsprechen. Andererseits dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt.

Im vorliegenden Fall liegen diese Voraussetzungen (erhöhtes Gefahrenpotenzial) auf Grund der Auswertung und der wechselnden Streckencharakteristik nicht durchgehend vor.

Überholverbot:

Bezüglich der derzeit angeordneten Beschränkungen ist nicht beabsichtigt ist, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Vielmehr soll das Überholen nur auf einzelnen, gut ausgebauten sowie übersichtlichen Abschnitten ohne jede Unfallsauffälligkeit wieder zugelassen werden. Diese Abschnitte wurden mit den Beteiligten und unter Einbeziehung der Auswertung der bisher gewonnenen Daten festgelegt. Mit dieser Maßnahme soll das Überholen dort ermöglicht werden, wo es für den einzelnen Verkehrsteilnehmer verkehrssicher ist, um im Gegenzug das Überholen auf weniger sicheren Abschnitten mitsamt einer dadurch erwarteten höheren Akzeptanz weiter konsequent zu verbieten.

Geschwindigkeitsbegrenzung:

Bei dem aus den oben genannten Gründen aufzuhebenden Überholverbot ist im Umkehrschluss dann zu konstatieren, dass Verkehrsteilnehmer auf den in Rede stehenden - zwischen 400m und 700m langen - Streckenabschnitten, mögliche Überholvorgänge - bei Einhaltung einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 70 km/h – gegebenenfalls nicht rechtzeitig abschließen können, ohne dabei sich selbst bzw. andere Verkehrsteilnehmer zu gefährden.

Dieser Aspekt war in die Abwägungsentscheidung entsprechend miteinzubeziehen, was in nötiger Konsequenz ebenfalls zur Rücknahme der Geschwindigkeitsbeschränkung auf diesen selektiven Teilabschnitten führt.

Unter Berücksichtigung aller im Abwägungsprozess zu berücksichtigenden für und gegen die Entscheidung sprechenden Punkte und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes war die Aufrechterhaltung durchgängiger Restriktionen nicht weiter zielführend. Insbesondere ist die Zahl der zu berücksichtigenden Unfälle entgegen der Medienberichterstattung und der Annahme von Teilen der Bürger*innen nicht erkennbar gesunken.

Die Anordnung ist daher zu modifizieren und die Restriktionen sind ausschließlich auf die Abschnitte der B 478 zu beschränken, die im Hinblick auf Geschwindigkeiten und Überholvorgänge ein Gefahrenpotenzial bergen. Die Karte (Anhang 1) zeigt den gesamten Streckenverlauf mitsamt kenntlich gemachter Teilstrecken, auf denen die Streckenverbote (Geschwindigkeit und Überholen) wieder gelockert werden.

Die Änderungsanordnung wird derzeit vorbereitet und in den nächsten Tagen versandt.

Damit einher geht die weitere Beobachtung der Verkehrsunfallentwicklung samt schwerpunktmäßiger Überwachungen.